

Dobheimer Zeitung

Druck und Verlag:
Ph. Dembach, Dotzheim.

Amts-Blatt.

Verantwortlicher Schriftleiter:
Ph. Dembach, Dotzheim.

Erscheint bis auf weiteres wöchentlich zweimal: Mitt-
wochs und Samstags. — Bezugspreis: monatlich 70 Pfg
durch den Verlag ohne Bringerlohn; Mk. 1.80 viertel-
jährlich durch alle Postanstalten, ausschließlich Bestellgeld.
Bezugs-Bestellungen nehmen auch unsere Träger entgegen.



Anzeigenpreis: 20 Pfg. für die einspaltige Petitzeile, für
auswärtige Anzeigen 25 Pfg. Reklamen und Anzeigen
im amtlichen Teil die Zeile 50 Pfg. — Bei wiederholter
Aufnahme unveränderter Anzeigen entsprechender Nachlaß.
Schluß aller Aufnahmen: am Erscheinungstage vorm. 9 Uhr.

Nummer 99.

Mittwoch, den 10. Dezember 1919

19. Jahrgang.

Veröffentlichungen

der französischen Kreisverwaltung.

Armee-Haupt-Quartier, 28. Novembre, 1919.

Verordnung.

Um den gegenwärtigen Viehbestand in der von der französischen Armee besetzten Zone zu schonen und den schon so oft gemeldeten Mißbrauch der Scheimschlachtung ein Ende zu machen, hat der Oberkommandierende General der französischen Rheinarmee, General Degoutte, folgendes bestimmt:

Artikel 1. Jede Ausfuhr von Vieh, in lebendem oder geschlachteten Zustand aus dem von der französischen Rheinarmee besetzten Gebiet ist strengstens untersagt, wenn diese Ausfuhr nicht auf Grund der allgemeinen deutschen Lebensmittelpläne erfolgt.

Artikel 2. Die Viehausfuhr nach Frankreich und Belgien ist nur dann gestattet, wenn es sich um Transporte handelt, die für die Neubildung des Viehbestandes im zerstörten Gebieten bestimmt sind.

Artikel 3. Jede Person, die lebendes Vieh oder Fleisch im Gewichte von über 1 kg, von einem anderen befördern will, muß mit einem Erlaubschein versehen sein, der von der zuständigen deutschen Behörde ausgestellt ist und von dem Administrateur Supérieur des Bezirkes beglaubigt ist.

Artikel 4. Jede Scheimschlachtung von Vieh oder jede Schlachtung, die nicht von dem Kommunalverband erlaubt ist, ist untersagt.

Artikel 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden von den französischen Militärgerichten verfolgt.

Artikel 6. Obige Verordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

gez. DEGOUTTE.

Pour copie conforme:

Wiesbaden, le 5. Decembre 1919.

Le Commandant de Juvigny
Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden
1754/2 (Campagne)
signé: de JUVIGNY.

Steine am Weg.

Roman aus schwerer Zeit von Hans Kurd.

(Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

Ein Glück der Ehe, das war sein schönster Jugendtraum, und mit seinem Weibe wollte er es genießen, froh und glücklich... ach... ja... es kam grausam anders.

Tief steckte er in Schulden, und wann würde er sie wohl einmal bezahlen können? Wohl nie.

In seinem Bureau verdiente er hundertfünfundzwanzig Mark und nebenbei noch etwa dreißig Mark, davon mußte nun das ganze Leben bestritten werden, Miete, Steuern, Kleidung, Arzt, Apotheke und Schulden. Und zum Essen? Was blieb da? Fast nichts.

Er brauchte ja nicht viel für sich, und wenn er mittags aus dem Dienst kam, rührte er sich aus Mehl und Wasser und einer Messerspiße Margarine eine Suppe an, aß ein Stück Brot dazu und hielt es wieder aus bis zum Abend. Nur Sonntags gönnte er sich ein Stückchen Fleisch oder ab und zu auch mal etwas Gemüse, je nachdem er Geld hatte. Anni stand schon seit Wochen nicht mehr auf, und so blieb die ganze Hauswirtschaft auch noch auf seine zwei Arme angewiesen. Er tat es gerne, ja, es machte ihm manchmal wirklich fast

Armee-Haupt-Quartier, 28. 11. 1919.

Verordnung.

Da die Berliner Regierung die Ausführung ihres Versorgungsplanes nicht sicherstellen konnte, sahen sich die französischen Behörden veranlaßt, gewisse Maßnahmen zu ergreifen, um der Unzulänglichkeit der Lebensmittelversorgung für die Bevölkerung der besetzten Gebiete vorzubeugen. Auf nachdrückliches Ersuchen der deutschen Ortsbehörden wurden speziell Nahrungsmittel jeder Art aus den Entente-Ländern eingeführt.

Unter solchen Umständen kann die zurzeit im unbesetzten Deutschland sich in Kraft befindliche Regelung der Lebensmittelverteilung bezw. Rationierung im besetzten Deutschland für die aus den alliierten Ländern eingeführten Lebensmittel keine Anwendung finden.

Der Oberkommandierende General bestimmt daher:

Die während des Krieges von der Deutschen Regierung verordnete Regelung betr. Rationierung und Verteilung der Nahrungsmittel: Fette, Weine, Alkohols Futtermittel usw. finden bei ähnlichen, in die durch die Rheinarmee besetzten Gebiete aus den alliierten Ländern eingeführten Waren keine Verwendung.

Sobald diese Waren verzollt sind, steht ihrer Einfuhr in das besetzte Gebiet kein weiteres Hindernis im Wege, und sie können keinesfalls auf Befehl der Berliner Wirtschaftsstellen beschlagnahmt werden.

gezeichnet: DEGOUTTE.

Pour copie conforme:

Wiesbaden, le 5. Decembre 1919.

Le Commandant de Juvigny
Administrateur militaire du Cercle de
1753/2 Wiesbaden (Campagne)
signé: de JUVIGNY.

Verordnung.

Armee-Haupt-Quartier, 29. Nov. 1919.

Es ist zur Kenntnis des Oberkommandierenden Generals gekommen, daß deutsche Kaufleute ihre Waren im Kleinverkauf zu verschiedenen Prei-

sendliche Freude, wenn er früh in den Zimmern herumhantieren und ordnen konnte.

Berners Weib sollte kräftig essen, hatte der Arzt verordnet.

Ja, ja, leicht gesagt, lieber Doktor! Wer gibt das Geld, und wer kocht es dann, das kräftige Essen?

Es war schon wahr, wenn man sagt: Bist du zum Elend geboren, dann stirb im Elend!

Wie oft hatte er es bitter großend vor sich hingemurmelt, geknirscht... aber das half ihm doch nicht.

„Ich bin ja selbst schuld!“ das war der Ausklang seines Nachgrübelns. Er blickte nach der Uhr. Es war schon zehn.

„Himmel, die Zeit rennt, und ich bin noch im Rückstand.“

Da klang wieder der hohle Husten.

Fast ängstlich lauschte er, dann schrieb er weiter. Witternacht war schon längst vorbei, als er übermüdet den Halter fallen ließ... er konnte nicht mehr.

Mat setzte er sich auf das Sofa und zog aus einer Tasche einen Zigarrenstummel heraus. Ueber der Lampe zündete er ihn an und paffte den Rauch in dünnen Strahlen von sich.

„Man muß sparen!“ flüsterete er mit sarkastischem Eigenspott. Ihn fror. Er ging langsam an den

fen verlaufen, je nachdem die Käufer Deutsche oder Franzosen sind.

Solche Mißbräuche sind dem Schiebertume nahe verwandt; nach kaufmännischen Grundsätzen müssen die Verkaufstarife aus dem Festsetzungspreis festgestellt werden und nicht unter Berücksichtigung der Nationalität.

Der Oberkommandierende General verbietet jedem Kaufmann: Keine 2 verschiedenen Verkaufspreise für denselben Gegenstand zu haben.

Jede festgestellte Übertretung wird durch das Militärpolizeigericht verfolgt und kann eine Strafe bis zu 6 Monaten Gefängnis und 10 000 Mark Geldstrafe nach sich ziehen.

Abgesehen von den oben angeführten Bestrafungen wird der Oberkommandierende General im Wiederholungsfall die zeitweise Schließung für eine Dauer bis zu 3 Monaten über solche Geschäfte verhängen, bei denen derartige Zuwiderhandlungen festgestellt worden sind.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Verkaufspreise in klaren, für den Käufer verständlichen Ziffern ausgezeichnet sein müssen.

gezeichnet: DEGOUTTE.

Pour copie conforme:

Wiesbaden, le 5. Decembre 1919.

Le Commandant Juvigny
Administrateur militaire du Cercle de
1755/2 Wiesbaden (Campagne)
signé: de JUVIGNY.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Es wird hiermit bekanntgegeben, daß alle Vorstellungen wegen Extra-Zuweisungen von Brennstoffen von der Kohlenstelle zurückgewiesen werden müssen, da die wenigen eintreffenden Brennstoffe eine Sonderzuweisung ohne Gefährdung der allgemeinen Verteilung nicht zulassen.

Dobheim, den 1. Dezember 1919.

Kohlenstelle Dobheim.

Ofen und fühlte mit der Hand über die weißen Rachen.

„Kalt. Mein Gott! Keine Kohle mehr. Und kein Holz. Das kostet wieder Geld. Wenn's doch schon Sommer wäre!“ seufzte er.

Er stand an der Tür, und sein Blick irrte unstill umher.

„Ich kann ja frieren, ich bin noch jung und gesund. Aber die da?“

Armes, armes Weib! Das ist unser Glück. Glück der Ehe... Dich kannte ich nicht... und werde dich auch nie kennenlernen!“

Er schüttelte langsam den Kopf, und heiße Tränen quollen aus seinen Augen.

Langsam kleidete sich Werner aus und öffnete leise die Tür.

Anni war eingeschlafen.

Vorsichtig, leise schlüpfte er ins Bett.

Sie sollte ihn nicht hören, die Liebe, Gute...

2. Kapitel.

Müde wankte Paul Werner am nächsten Tage in das Bureau.

Von der Kirche schlug es gerade dreiviertel acht, als er als erster das große Bureau der Kohlenhandlung betrat.

(Fortsetzung umseitig.)

Bekanntmachung.

Die Polizeistunde für Cafés, Gasthöfe, Wirtschaften, Unterhaltungen u. s. w. ist für den 25. und 26. Dezember bis auf 10 Uhr 30 verlängert.

Le Commandant de Juvigny
Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden
(Campagne)

signé: de JUVIGNY.

Wird veröffentlicht.

Dogheim, den 10. Dezember 1919.

Der Bürgermeister:
Sporthorst

Bekanntmachung.

Auf Befehl des Kommandierenden Generals der Besatzungsarmee ist bei eintretendem Schneefall verboten, auf den Ortsstraßen zu rodeln.

Zu widerhandlungen werden nach den franz. Gesetzen bestraft.

Dogheim, den 10. Dezember 1919.

Der Bürgermeister: Sporthorst.

Bekanntmachung.

Es ist wahrgenommen worden, daß im Kreise die zum Schutze der öffentlichen Wege erlassenen Bestimmungen vielfach übertreten werden. Insbesondere kommt es häufig vor, daß Wegekörper und namentlich Gräben und Böschungen beim Acker und bei der Anlage von Vorratsgruben beschädigt, verringert und verunreinigt, auch Stations- und Grenzsteine umgerissen und beseitigt werden.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Bestimmungen des § 370 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches und der §§ 45, 49, 50, 51, 52 und 55 der Wegepolizeiverordnung vom 7. November 1899, A.-M. Sonderbeilage zu Nr. 46, nachstehend zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und zugleich auf die weiteren einschlägigen Strafbestimmungen in den §§ 274 Ziffer 2, 303, 304, 305, 321, 326 und 370 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches und § 30 Ziffer 2, 3 und 4 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 hinzuweisen.

Die Polizeibeamten haben darauf zu sehen, daß die zum Schutze der Wege gegebenen Bestimmungen Beachtung finden. Etwaige Zuwiderhandlungen sind anzuzeigen und zu bestrafen.

Ebenso veranlasse ich die Gendarmen, die zu ihrer Kenntnis kommenden Uebertretungen festzustellen und anzuzeigen.

Wiesbaden, den 8. September 1905.

Der Landrat.

Reichsstrafgesetzbuch.

§ 370.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert.
2. pp.

Wegepolizeiverordnung.

§ 45.

Öffentliche Wege oder ihre Zubehörungen dürfen nicht unbefugt beschädigt werden.

Wenn er auch sonst immer pünktlich im Dienst war, so trieb ihn heute besonders ein bestimmtes Vorhaben, eher als die andern da zu sein.

Er wollte den Chef allein sprechen, vielleicht konnte er durch eine bescheidene Bitte ein Häuflein Kohle bekommen, vielleicht auch eine Gehaltserhöhung. Beides brauchte er ja so notwendig, und der Chef war ja ein ganz zugänglicher Herr.

Aber peinlich war es ihm doch, er tat's zum erstenmal... schließlich trieb ihn ja die Not dazu und die Krankheit seines Weibes.

Albert Körber saß schon in seinem Kontor hinter der breiten Glastür und rauchte seine Morgenzigarre, während er die Posteingänge sichtete.

Die Tür war angelehnt, und als Werner mit kurzer Verbeugung vorbeiging, rief Körber heraus: „Morgen, Werner!“

Die joviale Begrüßung gab ihm Mut, und er betrat das Gemach. Der Chef sah auf.

„Na, was gibt's?“ fragte er freundlich.

„Entschuldigen Sie, Herr Körber, ich habe eine kleine Bitte. Sie wissen, meine Frau ist krank, Schwindel, ich kann die Kosten kaum mehr bestreiten. Da wollte ich Sie ergeblich bitten, mir ein kleines Quantum Kohlen zu bewilligen. Wir frieren...“

§ 49.

Ackergeräte dürfen beim Wenden auf öffentliche Wege nicht aufgesetzt werden.

§ 50.

Dunghaufen und Vorratsgruben dürfen an öffentlichen Wegen nur so angelegt werden, daß die Kante der Dunghaufen wenigstens 1 Meter und daß der Böschungsfuß der Ueberschüttung der Vorratsgruben wenigstens 0,75 Meter von der Grenze des Weaigentums entfernt bleibt. Es ist verboten, beim Anlegen der Dunghaufen und Gruben, sowie beim An- und Abfahren von Dung oder Vorräten die Wegegräben und Wegekanäle zu beschmutzen oder mit Ackererde zu bewerfen. Wenn eine solche Verunreinigung indes nicht zu vermeiden war, ist die Säuberung sofort auszuführen.

§ 51.

Feldfrüchte dürfen in den Seitengräben oder Rinnen öffentlicher Wege nicht unbefugt gewaschen werden.

§ 52.

Der beim Acker oder sonstigen Arbeiten auf öffentliche Wege oder deren Zubehörungen fallende Boden ist alsbald zu entfernen.

§ 53.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Gelangt wiederholt zur Kenntnis.

Wiesbaden, den 24. November 1919.

Der Landrat.

J. B.: Schlitt.

Wird veröffentlicht.

Dogheim, den 5. Dezember 1919.

Der Bürgermeister:
Sporthorst

Auszug aus der Polizeiverordnung

über die

Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Dogheim.

§ 4.

Die Straßenreinigung ist eine ordentliche und außerordentliche.

Die ordentliche hat an jedem Mittwoch und Samstag in der Zeit von 1. 4. bis 31. 10. von nachmittags 5 Uhr ab und in der übrigen Zeit von nachmittags 3 Uhr ab zu erfolgen. Sie muß spätestens bei Eintritt der Dunkelheit beendet sein. Fällt auf den Mittwoch oder Samstag ein Feiertag, so hat die Reinigung in der betreffenden Zeit am vorhergehenden Werktag zu erfolgen.

Eine außerordentliche Reinigung hat in allen Fällen zu geschehen, wo durch die erlaubte oder unerlaubte Beschmutzung der Straße eine Verunreinigung der Straße oder Behinderung des Verkehrs stattgefunden hat. In diesen Fällen muß die Reinigung sofort erfolgen.

§ 6.

Die zur Reinigung Verpflichteten dürfen auf den Bürgersteigen, Rinnen und auf der Straßenbahn kein Gras, Unkraut und Moos aufkommen lassen. Sie müssen im Winter die Bürgersteige und Rinnen stets von Schnee und Eis freihalten und bei eintretendem Glatteis die Bürgersteige mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Asche und dergl.) bestreuen. Küchenabfälle und Urat dürfen dabei nicht benutzt werden.

Auf letzteren § 6 wird besonders hingewiesen. Uebertretungen werden unnachlässig bestraft.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Bürgermeister: Sporthorst

„Hm“, machte Körber. „Eigentlich bin ich im Prinzip gegen Naturalzuschüsse. Aber Sie sind ja in einer besonderen Notlage, Werner, da will ich mal eine Ausnahme machen und Ihnen...“ er überlegte eine Weile, dann fuhr er fort, „sechzig Zentner Kohlen schenken. Holz haben sie wohl auch keins?“

„Rein.“

„Na, da lassen Sie sich einen Meter geben.“

„Ich danke Ihnen tausendmal, Herr Körber.“

Erleichtert atmete Werner auf. Diese Sorge wäre nun geschwunden.

„Wie geht's denn Ihrer Frau?“

„Schlecht, Herr Körber. Woher soll ich die Mittel nehmen, die zu einer ordentlichen Kur notwendig sind?“

„Na ja! Wieviel haben Sie denn Gehalt?“

„Hundertfünfundzwanzig Mark monatlich.“

(Fortsetzung folgt.)

Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Nach gewissen Gerüchten, die von interessierten Kreisen mit aller Bestimmtheit verbreitet werden, sollen die französischen Administratoren und die Besatzungsarmee die Landwirte ermutigen, ihre Lebensmittel den deutschen Lebensmittelversorgungsstellen nicht abzuliefern.

Es ist unnötig, hervorzuheben, daß diese Gerüchte der Wahrheit widersprechen und jede Begründung entbehren. Die militärischen Besatzungsbehörden haben nicht nur niemals die Landwirte ermutigt, ihre Erzeugnisse nicht abzuliefern, sondern sie werden auch niemals, unter welchen Umständen auch immer, die Bewohner des besetzten Gebietes dabei begünstigen, die Gesetze des Reiches nicht auszuführen, wenn diese Gesetze mit Genehmigung des Kommandierenden Generals der Besatzungsarmee in Kraft gesetzt sind.

Um den falschen Gerüchten, die zum Nachteil der ungeheuren Mehrheit der Bevölkerung kospörtiert werden, ein Ende zu bereiten, veröffentlicht das Oberverwaltungsamt Mainz die vorstehende Mitteilung, welche als ein letzter und ernstster Appell an alle Beteiligten aufzufassen ist.

Gelangt zur Kenntnis.

Dogheim, den 28. November 1919.

Sporthorst, Bürgermeister.

Die letzten Tagesereignisse.

Der Friede.

Vor der letzten Entscheidung.

* Paris, 8. Dez. Das „Petit Journal“ hält es für sehr wahrscheinlich, daß heute Abend die Note an Deutschland übergeben wird. Das Blatt sagt hinzu, daß die alliierten Regierungen Deutschland auffordern, sich formell zu verpflichten, unverzüglich das Protokoll zu unterzeichnen und technische Experten zu schicken, um die Modalitäten der Ausführungen des Vertrages festzusetzen. Die Note verlangt von Deutschland Unterzeichnung ohne Diskussion. Sie schließt die Möglichkeit neuer Verhandlungen aus. Die Kompensationen, die Deutschland im Weigerungsfalle drohen, sind dem Blatte zufolge folgendermaßen: Es handelt sich nicht um die Befreiung einer Stadt, sondern um die Aufhebung des Waffenstillstandes nach dreitägiger Voranzeige. Daraus ergibt sich die Rückkehr zum Kriegszustand mit voller Aktionsfreiheit unserer militärischen Führer, sowie die automatische Wiederherstellung der Blockade. — Der „Petit Journal“ bestätigt die Vermutung des „Petit Journal“, hält es aber für wenig wahrscheinlich, daß die Note heute übergeben werden wird. Die Schärfe dieser Note scheint formell und materiell beträchtliche Widerlungen erfahren zu haben. So dürften die im Zusatzprotokoll enthaltenen militärischen Sanktionen ausgegeben werden. Ueber die Wiedergutmachung der durch die Zerstörung der Schiffe in Scapa-Flow verursachten Nachteile seien Modalitäten im Sinne eines Vergleichs gezogen worden.

Der Kaiserprozess.

* Ponthypridd. In einer Rede erklärte der Generalstaatsanwalt, daß der Prozess gegen den deutschen Kaiser mit der größten Aufmerksamkeit vorbereitet werde. Er sagte bei, daß die Aufgabe sehr umfangreich sei und daß schon über 50 000 Aktenstücke überprüft worden seien.

Die Auslieferungslisten.

* Laut „Telegraaf“ erklärt Lloyd George im englischen Unterhause in Beantwortung verschiedener Anfragen, augenblicklich werde die letzte Liste geprüft, die die Personen enthalte, deren Auslieferung wegen ziviler und militärischer Verbrechen von dem Feinde verlangt werde.

Deutsches Reich.

* Berlin. Dem Reichsrat ging der Entwurf einer Verordnung über die Zahlung von Ablieferungsprämien für Brotgetreide, Gerste und Kartoffeln zur Beschlussfassung zu. Danach soll den Landwirten, die einen bestimmten Prozentsatz ihrer Ablieferungsschuld an Brotgetreide und Gerste erfüllen, eine steigende Prämie für jeden abgelieferten Zentner und die Kartoffelerzeuger eine ebenso steigende Prämie für jeden über die Hälfte ihres Ablieferungs-Solls gelieferten Zentner Kartoffeln gewährt werden, wobei die vor Inkrafttreten der Verordnung bereits abgelieferten Mengen berücksichtigt werden sollen.

Vom Parteitag der U. S. V.

* Der Parteitag der unabhängigen Sozialdemokraten hat einstimmig ein Aktionsprogramm angenommen, das sich zur ausschließlichen Herrschaft des Proletariats bekennt. Die Förderung

Ämtliche Veröffentlichungen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der allgemeinen Verfügung des Herrn Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 27. 8. 19 wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten angeordnet, was folgt:

1. Die Anordnungen gemäß §§ 4 und 5 der Wohnungsmangelverordnung vom 23. 9. 19 werden ausgedehnt auf benutzte, im Verhältnis zur Zahl der Bewohner übergrößen Wohnungen, hinsichtlich solcher von denen erhebliche bauliche Änderungen zur Verwertung als räumlich und wirtschaftlich selbstständige Wohnungen abgetrennt werden können.

Hinsichtlich dieser übergrößen Wohnungen der Verfügungsberechtigten dem Beauftragten der Gemeindebehörde Auskunft zu erteilen und ihn in der Besichtigung zu gestatten.

2. Die über eine Wohnung verfügenden Personen haben die Zahl, Lage, Größe der Zimmer, sowie die Anzahl der Personen ihres Haushaltes bei der Gemeindebehörde anzugeben.

3. Die Anordnungen gemäß §§ 4 und 5 der Wohnungsmangelverordnung werden ausgeführt auf benutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Geschäfts- und sonstige derartige Räume, die auf gewerbmäßig ausgenutzte Räume in Pensionen und dergl. Hinsichtlich solcher Räume steht die gleiche Auskunft- und Besichtigungspflicht wie zu 1.

Als unbenutzt im Sinne der Wohnungsmangelverordnung gilt auch eine eingerichtete Wohnung, die von dem Verfügungsberechtigten deshalb nicht dauernd benutzt wird, weil er innerhalb oder außerhalb des Gemeindebezirks noch eine andere Wohnung, nämlich seine Hauptwohnung besitzt. Jeder der mehrere Wohnungen besitzt, hat hiervon unverzüglich dem Wohnungsamt (Gemeindebehörde) Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Wohnung dabei als seine Hauptwohnung anzusehen ist, die er zu behalten wünscht.

5. Die Untervermietung von Wohnungen und Wohnungsteilen sowie die Vermietung möblierter Wohnungen durch die Hauseigentümer oder sonstige dienlich Berechtigten unterliegt vom Tage der Bekanntmachung an demselben Verfahren wie zu 1.

... Bekanntmachung dieser Anordnung ab, der Genehmigung des Wohnungsamtes. In Folge der Verletzung der Genehmigung ist die Beschwerde an das Mietvereinigungsamt binnen 1 Woche zulässig.

... der von Wohnräumen können einen Anreiz mit neuen Mietern als auch mit diesen eine Preissteigerung rechtswirksam nur mit Zustimmung des Wohnungsamtes eingehen.

... nung kann nur aus Gründen verleihe in den Bestimmungen des gegen, nicht aus dem Grunde um zu verhindern.

... der Verletzung der Zustimmung n mitzuteilen.

... er Verletzung der Zustimmung ist in das Mietvereinigungsamt binnen 1 Woche zulässig.

... dieser Anordnung festgesetzten Auslegungspflicht zu wiederhandelt wird, so ist die Verletzung dieser Anordnung mit dem Tage ihrer in Kraft.

den 23. September 1919.

Der Landrat.

J. B.

Gez. Dr. Müller.

entlicht.

Verbot.

Es ist häufig beobachtet worden, daß die Vorschriften über den Straßenverkehr von Seiten der Bevölkerung nicht eingehalten wurden. Es kommt öfters vor, daß Fuhrwerke nicht auf der rechten Straßenseite fahren, oder daß Fuhrleute auf dem Fuhrwerk eingeschlafen sind, so daß das Fuhrwerk völlig herrenlos auf der Straße fährt, wodurch Unglücksfälle hervorgerufen werden können.

Ich warne die Fuhrwerksbesitzer und Fuhrleute streng nach den Straßenverkehrs-Vorschriften zu richten. Jeder Verstoß gegen die Straßenverkehrs-Vorschriften wird bestraft.

Gelangt wiederholt zur Kenntnis und wird zur Beachtung empfohlen.

beginnt sich langsam zu beleben. Zaghaft noch; aber der Geschäftsmann spürt's trotz alledem. Und um das wieder erwachende Geschäft nachhaltig zu beleben, weiß der erfahrene Kaufmann kein besseres und zugkräftiges Mittel, als

Die Reklame.

Sie ist seit langen Jahren seine treueste Helferin. Sie trägt den Ruf seines Geschäfts in alle Schichten der Bevölkerung hinein, sie schafft seinem reichen Lager befriedigenden Umsatz, seinem Hause treue, dauernde Kunden.

Der Erfolg

der Reklame ist es in erster Linie, dem gut gehende Geschäfte ihr rasches Emporbühen und ihre gefestigte Stellung verdanken. Darum wächst von Jahr zu Jahr die Zahl auch der kleineren Geschäftslente, die diesem modernen Mittel zur Hebung ihres Geschäftsumsatzes mehr Vertrauen als früher entgegenbringen. Wer noch nicht selbst den Versuch gewagt hat, sei in diesem Jahre dazu eingeladen. Er kann überzeugt sein, daß wir nicht zuviel versprechen. Die in die Zugkraft einer sachgemäßen Reklame gehegte Erwartung

bleibt nicht aus,

und mancher dem heute noch das Wesen der Zeitungsreklame fremd deutet, wird uns Dank wissen, wenn er unserem Räte nur einmal probeweise Folge leistet;

darum eifrig inserieren!

Christbäume u. Dreckscher treffen Donnerstag ein bei

Wagner, Wiesbadenerstr. 44.

Trauer-Karten u. -Briefe
Dohheimer Ansichtskarten
neueste Wiesbadener Ansichtskarten
kauft man am billigsten im Spezialgeschäft
Ph. Dembach, Römergasse 14.

Bekanntmachung.

Im Wege der freiwilligen Versteigerung wird auf Antrag der Erben des verstorbenen Maurers Karl Quint hier, der im Grundbuch von Dohheim Band 18 Blatt 515 eingetragen

Grundstücke, Wohnhaus mit Hofraum pp.

Wiesbadenerstr. 26,

am Montag, den 15. 6. Mts. nachmittags 4 Uhr

vor dem Unterzeichneten Ortsgerichtsvorsteher auf Rathause hier Zimmer 9 versteigert.

Die Versteigerungsbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Dohheim, den 4. Dezember 1919.

Der Ortsgerichtsvorsteher.
Sporkhorst, Bürgermeister.

Evangel. Kirchenkasse Dohheim.

Die Einzahlung der ersten und zweiten Rate Kirchensteuer sowie der letzten Rate Pfarrgutspacht wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Dohheim, den 18. November 1919.

Die hl. Kirchenrechner.

Achtung!! Konkurrenzlos!! Billig!!

Nur für das Weihnachtsfest!

Jedem Kind für wenig Geld eine Freude.

Fahrbare Tiere in allen Größen von 45 Pf. an bis 3.25 Mk.

Aufstelltiere von 20 Pf. an.

Karton mit Aufstell-Spielsachen von 1.95 bis 3.95 Mk.

Unverwundlicher Christbaumschmuck aller Art staunend billig.

Frisch eingetroffen: **Tabake**, garantiert reine Ueberseeware in 8 verschiedenen Qualitäten, 100 gr von 4 Mk. an. Spezial-Mischungen (Sumatra, Guatemala, Java, Harvana) für lange und halblange Pfeifen, kräftig, doch mild im Geschmack, 100 gr 4.80 Mk.

„Raucherlust“ in 1/4-Pfd.-Paket und lose.

Cigaretten von 55 Pf. an in bekannter Güte. Kautabak frisch eingetroffen.

Zigaretten, Feuerzeuge, Pfeifen in allen Preislagen.

Neberlings Zigarren-Spezialhaus

Wilhelmstrasse 27.

Das schönste Geschenk für alle Gelegenheiten ist und bleibt das reich illustrierte Prachtwerk: **Dotzheim in Wort u. Bild** gewidm. dem Andenken des Mitbegründers des Nass. Altertumsvereins, Herrn Pfarrer G. u. J. — 1818—1836 — † 14. Dez. 1847. Herausgeber und Verleger: Herr Ph. Dembach. Zum Besten der Kleinkinderschule und Ortsarmen in Dotzheim. Inhalt: ca. 100 Abbildungen — Gussdruckblätter. — 2 Ortslage-Pläne. 285 Seiten Orts-, Vereins-, Fabrikgeschichte etc. sowie im Anhang Vordruck-Blätter für Anlage einer Familien-Chronik. Einband: Ganzleinen, Decke in Goldprägung. Vorzugspreis 4.80 Mk. Zu beziehen durch Ph. Dembach, Römergasse 14. Es wird um Weiterverbreitung des Buches herzlich gebeten. Der Verleger u. Herausgeber.

1 noch guterhalt. Hansföhre Gr. 1,90:1,00 m mit 4 Scheiben, 1 Tisch Gr. 2,20:0,75 m und eine fast neue Hängelampe zu verkaufen. W. Wagner, Reugasse 12. Gasenfelle werden gefertigt u. angekauft. Viebrückerlandstr. 1. Anzug für etwa 10jähr. Jungen (Preis 30 Mk.) zu verkaufen. Schiersteinerstr. 19, 1 St. Prachtv. Gliederpuppe und ein Spiel zu verk. Wiesbadenerstr. 38 1/2 Sts.

Garantiert ff. echtes Pergamentpapier 1 Böllchen; in Bogengröße 53:70 Zim. Bogen 40 Pfg., 2 Bogen 70 Pfg. Frachtbriefe, Anhänger für Bahus. Neue Hochzeits- u. Silberhochzeitskarten in großer Auswahl eingetroffen. — Ferner: Brief-Papiere einzeln, in Mappen u. Kassetten, in moderner Ausstattung, Größen u. Papierarten zu haben im Papler- u. Schreibwaren-Geschäft von Ph. Dembach. Gear. 1901.

Bringe mein Ofensetzer-Geschäft in empfehlender Erinnerung. Auch werden alle Reparaturen in diesem Fach schnellstens ausgeführt. Hoch. Jantz, Querstr. 4. Kontobücher empf. Philipp Dembach.